Abteilungsordnung



Handball

Änderungsstand: 06.03.2020





Inhaltsverzeichnis

| § 1 Rechtsform und Name | |
|--|---|
| § 2 Aufgaben und Mittelverwendung | |
| § 3 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder | 3 |
| § 5 Beiträge | 3 |
| § 6 Abteilungsorgane | 4 |
| § 7 Ausschuss | 4 |
| § 8 Die Delegierten | 7 |
| § 9 Abteilungsversammlung | 7 |
| § 10 Jugendsprecher | 9 |
| § 11 Inkrafttreten | 9 |
| 8 12 Anlage 1 Abteilungsorganigramm | 9 |







§ 1 Rechtsform und Name

- 1. Die Abteilung Handball ist eine finanziell selbstständige, rechtlich unselbstständige Abteilung des TSV Ehningen 1914 e.V.
- 2. Die Abteilung anerkennt die Satzung und die Ordnungen des TSV Ehningen 1914 e. V

§ 2 Aufgaben und Mittelverwendung

1. Zweck, Aufgaben und Grundsätze sind in §2 der TSV Satzung geregelt

§ 3 Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist im § 3 und §4, die Beendigung der Mitgliedschaft ist in §5 der TSV Satzung geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im § 6 der TSV Satzung geregelt.

§ 5 Beiträge

1. Die Erhebung von Beiträgen ist in der TSV Satzung § 7 sowie in § 1 der Beitragsordnung des TSV geregelt.

Desweiteren gilt:

- 2. Der Abteilungsbeitrag erhöht sich jährlich um 3%, wobei die Abteilungsversammlung, auf Antrag, jährlich darüber entscheidet, ob die Beitragsanpassung ausgesetzt wird.
- 3. Änderungen des Abteilungsbeitrages müssen dem Vorstand des TSV Ehningen 1914 e. V. mitgeteilt und von diesem genehmigt werden.
- 4. Sind bereits zwei oder mehr Kinder einer Familie Mitglied der Abteilung Handball wird ab dem 3. Kind, auf Antrag, kein Abteilungsbeitrag erhoben.
- 5. Die Mitglieder des Vereins sind in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung beim Württembergischen Landessportbund versichert.







§ 6 Abteilungsorgane

- 1. Die Abteilung hat folgende Organe:
 - a) den Ausschuss
 - b) die Delegierten
 - c) die Abteilungsversammlung
 - d) den Jugendsprecher

§ 7 Ausschuss

- 1. Dem Ausschuss gehören mindestens an:
 - a) Der/die Abteilungsleiter/in (kraft Amtes gleichzeitig Vorstand nach § 26 BGB gem. § 10, 3 der TSV Satzung)
 - b) der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in 1
 - c) der/die stellvertretende Abteilungsleiter/in 2
 - d) der/die Kassier/in
 - e) der/die technische Leiter/in

Dem erweiterten Ausschuss gehören an:

- f) der/die Schriftführer/in
- g) der/die Referent/in Sport
- h) der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- i) der/die Referent/in Sponsoring und Marketing
- i) der/die Jugendsprecher/in
- k) der/die Leiter/in Bewirtung
- I) der/die Schiedsrichterobmann/frau
- m) der/die Beisitzer/in Aktive + Passive
- 2. Werden bei Ausschusssitzungen der Abteilung technische Probleme behandelt, die den Übungs- und Wettkampfbetrieb innerhalb der Abteilung betreffen, können die Übungsleiter in beratender Funktion zu diesen Sitzungen hinzugezogen werden. Eine Zusammenlegung bis auf 2 Ämter auf eine Person ist erlaubt.
- 3. Der Ausschuss der Abteilung entscheidet über sämtliche Angelegenheiten der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung nach § 9 fallen. Er entscheidet insbesondere über
 - a. Antrag zum Ausschluss von Mitgliedern beim Vorstand des TSV
 - b. Verwendung der vorhandenen Mittel
 - c. Stundung und Erlass von Gebühren und Beiträgen ist in der Satzung §7.3 geregelt, der Abteilungsausschuss macht dazu Vorschläge
 - d. Festlegung und Überwachung des Übungs- und Wettkampfbetriebes
 - e. Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art,
 - f. Einsetzen von besonderen Ausschüssen.







- 4. Über den Abschluss von Vereinbarungen mit Trainern und Übungsleitern entscheiden der Abteilungsleiter, der Kassier sowie ein weiteres Abteilungsmitglied (bestimmt durch den Ausschuss).
 - Der Abteilungsausschuss ist über die Entscheidungen zeitnah zu informieren. Der § 15 Abs. 5 (Personalangelegenheiten) der Satzung des TSV ist zu berücksichtigen.
- 5. Der Ausschuss wird vom Abteilungsleiter schriftlich zu Ausschusssitzungen einberufen und von ihm geleitet. Der Ausschuss tritt im Bedarfsfall, mindestens aber vierteljährlich, zusammen. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder mit der Ausführung der ihm zugewiesenen Aufgaben betrauen und diese insoweit bevollmächtigen. Dadurch entfällt die Verantwortung des Ausschusses nicht. Der Ausschuss kann jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen einladen.
- 6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder darunter der Abteilungsleiter oder einer der stellvertretenden Abteilungsleiter anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7. Der/die Abteilungsleiter/in führt die laufenden Geschäfte der Abteilung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der anderen Ausschussmitglieder fallen. Er/sie vertritt die Abteilung nach außen. Der/die Abteilungsleiter/in ist im Innenverhältnis befugt bis zu einem Gegenstandswert von 1.000 Euro je Rechtsgeschäft Verträge zu Lasten des Abteilungsetats in alleiniger Zuständigkeit abzuschließen. Ausgenommen davon sind Verträge in Personalangelegenheiten, die dem Präsidium des Hauptvereins vorbehalten sind.
- 8. Die stellvertretenden Abteilungsleiter/innen vertreten den/die Abteilungsleiterin bei dessen/deren Verhinderung und unterstützen bei der allgemeinen Führung der Abteilung. Sie vertreten u.a. die Interessen der passiven Mitglieder im Ausschuss.
- 9. Der/die technische Leiter/in ist für die Organisation und Überwachung des Sportbetriebes sowie für das Passwesen verantwortlich. Er/sie vertritt die Abteilung bei den spezifischen Terminen des Bezirks und Verbandes.
- 10. Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte verantwortlich. Der Jahresabschluss ist dem Ausschuss zur Kenntnis zu bringen. Der Jahresabschluss ist von 2 Mitgliedern der Abteilung oder Dritten, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden, jeweils vor der Abteilungsversammlung zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Abteilungsversammlung mitzuteilen.







- 11. Der/die Schriftführer/in hat die Aufgabe, Protokolle über die Ausschusssitzungen sowie die Abteilungsversammlung zu führen. Ihm/ihr obliegt der Schriftverkehr innerhalb der Abteilung. Die Protokolle sind in der Geschäftsstelle zu hinterlegen.
- 12. Der/die Referent/in Sport ist für die sportliche Koordination und Konzeption des Aktiven- und Jugendbereichs zuständig. Er/sie vertritt die Abteilung in sportlichen Belangen nach Innen und Außen (Jugendleiter). Er ist Kontaktperson zum Sportrat sowie zu den Aktiven-Trainern und unterstützt diese bei der Trainingsgestaltung und Saisonvorbereitung. Er/sie fungiert als Bindeglied zwischen Sportrat und Abteilungsleitung, führt und leitet in dieser Funktion die regelmäßigen Sportrat- und Trainerbesprechungen für den Aktiven- und Jugendbereich und berichtet dem Ausschuss. Mit intensiver Unterstützung und Einbindung des Sportrats engagiert er/sie sich bei der Besetzung der Trainerämter im Jugend- und Aktivenbereich, bei der Mitgliederwerbung (Spieler), beteiligt sich an der Organisation von Turnieren und unterstützt mit Anregung von Extraaktivitäten die einzelnen Mannschaften. Er vertritt die Abteilung bei sportspezifischen Terminen des Bezirks und Verbandes.
- 13. Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

Seine/ihre Aufgaben innerhalb der Abteilung sind:

- a. Informationsbeschaffung
- b. Kontakt zu allen Bereichen der Abteilung pflegen
- c. Mitarbeit beim Erstellen einer Vereinszeitung / Infoblatt, Erstellen von Programmheften, Plakaten, Informationsmaterialien für Veranstaltungen der Abteilung

Seine/ihre Aufgaben nach Außen:

- d. Zusammenarbeit mit den Vertretern der anderen Abteilungen des TSV sowie des Pressereferenten des TSV
- e. Regelmäßige Berichterstattung
- f. Zusammenarbeit mit den lokalen, regionalen Medien (Presse / Radio / Fernsehen / Internet)
- 14. Der/die Referent/in Sponsoring und Marketing:

ist zuständig für die Akquisition neuer Sponsoren, Gönner und Spendengeber. Er sucht und pflegt den Kontakt mit den Partnern zur sportlichen Ausstattung und Unterstützung des Spielbetriebs. Er arbeitet beim Erstellen von Vereinszeitungen / Flyern, Erstellen von Programmheften, Plakaten, Informationsmaterialien über Veranstaltungen der Abteilung mit. Er berät und unterstützt bei der Organisation von sportlichen und nichtsportlichen Veranstaltungen.







- 15. Der/die Jugendsprecher/in vertritt die Interessen der Jugendlichen im Ausschuss.
- 16. Der/die Leiter/in Bewirtung ist für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen der Abteilung zuständig.
- 17. Der/die SR-Obmann/frau ist im Wesentlichen zuständig für die vereinsinterne Koordination der Schiedsrichtereinsätze, Rekrutierung, Betreuung Jungschiedsrichter (u.a. durch Paten), Basisschulung im Verein, Zusammenarbeit Verein SR Bezirk.
- 18. Der/die Beisitzer/in vertritt die Interessen der aktiven bzw. passiven Mitglieder im Ausschuss.

§ 8 Die Delegierten

- 1. Die Delegierten vertreten die Abteilung bei der Delegiertenversammlung des TSV.
- 2. Die Delegierten und ihre Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Abteilung auf der Abteilungsversammlung gewählt.
- 3. Der Verteilerschlüssel ist in §12 der Satzung des TSV geregelt

§ 9 Abteilungsversammlung

- 1. Die Abteilungsversammlungen werden vom Abteilungsleiter einberufen. Jährlich findet mindestens eine Abteilungsversammlung statt und zwar für das ablaufende bzw. abgelaufene Jahr in der Zeit von November bis März. Der Termin hierfür wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ehningen mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie des Ortes und der Zeit bekanntgegeben. Die Bekanntgabe der Abteilungsversammlung erfolgt auch an außerhalb von Ehningen wohnende Mitglieder.
- 2. Die Tagesordnung für die Abteilungsversammlung hat mindestens einen Bericht des Abteilungsleiters, des Kassier, der Kassenprüfer und die Entlastung sowie Wahlen zu enthalten.
- 3. Die Abteilungsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - a) Aufstellung und Änderung der Abteilungsordnung
 - b) Entlastung des Ausschusses
 - c) Durchführung von Wahlen
 - d) Bestätigung der Jugendsprecher
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - f) Auflösung der Abteilung







- 4. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme von Ordnungsänderungen und dem Antrag auf Auflösung der Abteilung an den TSV, die einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bedürfen.
- 6. Wahlen finden jährlich statt. Das Wahlverfahren bestimmt die Abteilungsversammlung.
- 7. Der Abteilungsausschuss wird auf 2 Jahre gewählt. Es wird das rollierende Wahlsystem angewandt.

Im ersten Jahr (ungerade Jahresendzahl) werden gewählt:

- Abteilungsleiter/in
- Schriftführer/in
- Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- stellvertretender Abteilungsleiter/in 2
- Leiter Bewirtung
- Schiedsrichter Obmann

Im zweiten Jahr (gerade Jahresendzahl) werden gewählt:

- stellvertretender Abteilungsleiter/in 1
- der technische Leiter/in
- Kassier/in
- Referent/in Sport
- Referent/in Sponsoring und Marketing
- Beisitzer

Die nicht auf der Tagesordnung der Einladung stehenden Fragen und Anträge müssen von der Abteilungsversammlung behandelt, können aber nicht entschieden werden. Anträge an die Abteilungsversammlung sind spätestens 48 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Abteilungsleiter einzureichen.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen hat der Abteilungsleiter aufgrund eines Beschlusses des Ausschusses der Abteilung oder auf Grund eines von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter unterzeichneten Antrags einzuberufen oder wenn sonst die Einberufung im Interesse der Abteilung liegt.







§ 10 Jugendsprecher/in

Ehningen, den 06. März 2020

Der Jugendsprecher und der stellvertretende Jugendsprecher werden von den Spielern der Jugendmannschaften vor der Abteilungsversammlung gewählt und von dieser bestätigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt aufgrund Beschlusses der Abteilungsversammlung vom 06. März 2020 in Kraft.

| Abteilungsleiter | stellv. AbtLeiter 1 und/ | oder stellv. AbtLeiter 2 | Schriftführer |
|------------------|--------------------------|--------------------------|---------------|
| | | | |
| | | | |

§ 12 Anlage 1 Abteilungsorganigramm

Änderungsstand:20200219

